

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung
(Heizung und Kühlung Geb. A, B und C) im Bereich der Flur Nr. 5332/4, Gem.
Augsburg (BV TONI Park Augsburg, Melli-Beese-Str.)**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Toni Immobilien Dr. Krafft KG stellte am 06.12.2022. einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizung und Kühlung Geb. A, B und C) im Bereich der Flur Nr. 5332/4, Gem. Augsburg.

Beantragt wird eine jährliche Grundwasserentnahme/ Versickerungsmenge von 670.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 N r. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Insbesondere befindet sich das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder sonstigen schützenswertem Gebiet. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 12.07.2023

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde